

Befürworter der Liberalisierung von Dienstleistungen in der EU hoffen, dass damit allein in Deutschland 100 000 neue Arbeitsplätze entstehen könnten. Doch was für Jobs

werden das sein, fragt der Autor. Und er warnt davor, dass mit der neuen Marktfreiheit nationale Standards in der Pflege oder in sozialen Diensten ausgehebelt werden.

Der freie Wettbewerb allein reicht nicht

Die EU-Dienstleistungs-Richtlinie wird auch hier zu Lande die Pflege und das Angebot anderer sozialer Hilfen radikal verändern / Von Uwe Becker

Mit der EU-Dienstleistungs-Richtlinie sollen bestehende Hemmnisse für den freien, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr dadurch abgebaut werden, dass Unternehmen ihre freien, also nicht niedergelassenen Dienstleistungen nach dem so genannten „Herkunftslandprinzip“ anbieten. Damit unterliegen sie im Grundsatz den jeweiligen Standards und gesetzlichen Verordnungen des Heimatlandes. Das gilt – mit Ausnahme der ausdrücklich anders geregelten Bestimmungen – auch hinsichtlich des Sozial-, des Lohn-, des Qualitäts-, des Verbraucher- und des Umweltstandards. Die Kontrolle dieser Unternehmen soll ebenso durch die zuständigen Behörden des Heimatlandes erfolgen.

Der Geltungsbereich der Dienstleistungs-Richtlinie erstreckt sich horizontal in die Breite und soll fast die gesamte Landschaft der Dienstleistungen von wirtschaftlichem und allgemeinem Interesse umfassen.

Deregulierung der Standards

Die aus der Perspektive der Diakonie kritisch zu betrachtenden Aspekte sind:

1. Es besteht ein eklatantes Missverhältnis zwischen dem Anspruch einer horizontalen, fast alle Dienstleistungen umfassenden Regelungsbreite einerseits und der völlig defizitären Regelungsdichte andererseits; das lässt viele Fragen offen.
2. Es ist keine dezidierte, vorläufige Folgeabschätzung der Deregulierungseffekte vorgenommen worden.
3. Durch die Beschwörung des voranzutreibenden Wettbewerbs, des unterstellten Wachstums und der erzielbaren Arbeitsmarkteffekte droht Wettbewerbsverzerrung und Lohn- und Qualitätsdumping.
4. Dass Wettbewerb sich nur dann unter Anbietern geregelt entfalten kann, wenn sie vergleichbaren Rechts-, Steuer- und Qualitätsrahmensetzungen unterliegen, macht die Forderung plausibel, dass die Richtlinie zunächst nur für die Dienstleistungen umgesetzt werden darf, die solche Vergleichbarkeiten der Rahmensetzung aufweisen.
5. Bevor nicht die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikatio-

ger und Leistungsempfänger müssen in allen bislang gesetzlich festgeschriebenen Bereichen gewahrt bleiben; sie dürfen nicht durch europarechtliche Setzungen unterwandert werden.

Um zu verdeutlichen, mit welcher Unsicherheit in der Abwägung der tatsächlich eintretenden Praxis wir zu rechnen haben, muss wenigstens kurz auf den Richtlinienentwurf eingegangen werden. In Artikel 16, heißt es: „Die Mitgliedsstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierenden Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgende Anforderungen unterwerfen.“ Zu diesen lässlichen Anforderungen gehört dann laut Absatz e) allgemein die „Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen“.

Man kann jetzt nur mutmaßen, was das konkret bedeutet. Denkbar wäre etwa für den Bereich der ambulanten Pflege, diese Arbeit systematisch auch ohne Kassenzulassung zu leisten, sozusagen eine Legitimation für eine privatwirtschaftliche Sparte einer „Niedriglohn-Ambulanz“, wie wir sie ja bereits schon in Berlin oder der Pfalz antreffen. Und es bedeutet möglicherweise im Bereich der projektbezogenen sozialen Dienste etwa im Kinder- und Jugendhilfebereich, dass für EU-ausländische Anbieter suggeriert wird, dass sie nicht zu den Qualitätssicherungsverfahren verpflichtet werden können, wie sie in Deutschland im Sozialgesetzbuch (SGB) festgeschrieben sind.

Ohne Kontrolle
einer Sozialkassens wird die ambulante Pflege zur Niedriglohn-Ambulanz.

Die ausländischen Dienstleistungserbringer sollen nach Artikel 31 lediglich „ermutigt“ werden „freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern“. Die Politik ermutigt also die Wirtschaft! Das ist im Grunde der verbalisierte Kniefall der Politik vor der Gestaltungshoheit der ungebundenen Wettbewerbsfreiheit der Unternehmen. Richtig wäre wohl umgekehrt, die europapolitischen Verantwortungsträger zu ermutigen, aus der Ermutigung eine Verpflichtung zu machen. Denn faktisch entspricht das auch

Betrieb eines Heimes ein Qualitätsmanagement zu betreiben, um die Zulassung zu erlangen, oder Regelungen bezüglich des Personalschlüssels und der Fachkräftequote wirklich verpflichtend gemacht werden können, wird noch zu klären sein. Im Grundsatz heißt es in Artikel 9 des Richtlinienentwurfes: „Die Mitgliedsstaaten dürfen der Aufnahme und der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.“ Unter Ab-

satz b) wird dann ausgeführt: „die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt“.

Kriterien festsetzen

Dahinter verbirgt sich eine Umkehrung der Begründungspflicht. Das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird, muss gegenüber der Kommission darlegen, dass seine Verordnungen zwingend von Allgemeininteresse sind. Bislang hingegen galt die Nach-

weispflicht der Kommission, die Unvereinbarkeit einer nationalen Verordnung mit dem EU-Recht zu beweisen. Damit ist angesagt, dass per Einzelfallprüfung bestimmten national üblichen Auflagen der Stempel des zwingend einzulösenden Allgemeininteresses entzogen wird. Das an sich wäre noch nicht problematisch, wenn deutlich wäre, um welche Auflagen es konkret geht, wer diese nach welchen Kriterien preisgibt und wie hier das nicht unbedeutende Wort „objektiv“ inhaltlich gefüllt wird.

„Man riecht sie nicht, man sie nicht. Gibt es eine bessere Energie als die Sonne?“

► Norbert Koch/Architekt Flughafen München



len, fast alle Dienstleistungen umfassenden Regelungsbreite einerseits und der völlig defizitären Regelungsdichte andererseits; das lässt viele Fragen offen.

2. Es ist keine dezidierte, vorlaufende Folgeabschätzung der Deregulierungseffekte vorgenommen worden.

3. Durch die Beschwörung des voranzutreibenden Wettbewerbs, des unterstellten Wachstums und der erzielbaren Arbeitsmarkteffekte droht Wettbewerbsverzerrung und Lohn- und Qualitätsdumping.

4. Dass Wettbewerb sich nur dann unter Anbietern geregelt entfalten kann, wenn sie vergleichbaren Rechts-, Steuer- und Qualitätsrahmensetzungen unterliegen, macht die Forderung plausibel, dass die Richtlinie zunächst nur für die Dienstleistungen umgesetzt werden darf, die solche Vergleichbarkeiten der Rahmensetzung aufweisen.

5. Bevor nicht die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen wie auch ein europaweites Rahmengesetz zur Daseinsvorsorge entwickelt ist, müssen insbesondere die personennahen Dienstleistungen – etwa im Bereich der Pflege und Gesundheitsversorgung wie auch weite Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge – aus der Richtlinie heraus genommen werden.

6. Das Kontrollverfahren für die erbrachte Dienstleistung darf nicht im Herkunftsland liegen.

7. Die Subsidiarität als auch das Dreiecksverhältnis von Kostenträger, Leistungsträ-

Ohne Kontrolle einer Sozialkassen wird die ambulante Pflege zur Niedriglohn-Ambulanz.

ner „Niedriglohn-Ambulanz“, wie wir sie ja bereits schon in Berlin oder der Pfalz antreffen. Und es bedeutet möglicherweise im Bereich der projektbezogenen sozialen Dienste etwa im Kinder- und Jugendhilfebereich, dass für EU-ausländische Anbieter suggeriert wird, dass sie nicht zu den Qualitätssicherungsverfahren verpflichtet werden können, wie sie in Deutschland im Sozialgesetzbuch (SGB) festgeschrieben sind.

Die ausländischen Dienstleistungserbringer sollen nach Artikel 31 lediglich „ermutigt“ werden „freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern“. Die Politik ermutigt also die Wirtschaft! Das ist im Grunde der verbalisierte Kniefall der Politik vor der Gestaltungshoheit der ungebundenen Wettbewerbsfreiheit der Unternehmen. Richtig wäre wohl umgekehrt, die europapolitischen Verantwortungsträger zu ermutigen, aus der Ermutigung eine Verpflichtung zu machen. Denn faktisch entspricht das auch den Rechtsgegebenheiten: Das Kinder- und Jugendhilferecht ist nationales Ordnungsrecht und nicht durch europäische Setzungen außer Kraft zu setzen.

Wenn hier die Richtlinie im Status der Ermutigung bleibt, dann ist zu befürchten, dass wir eine Reihe von Qualitäts- und Standardverletzungen zu beklagen haben, die auf dem Rechtswege allesamt wieder zurückzuholen sind. Dann wird die Justiz diesem neoliberalen Unsinn ein peinliches Ende setzen.

Es ist zu befürchten, dass wir es in der Startphase bei der Umsetzung der Richtlinie mit einer breiten Deregulierung von Standards zu tun bekommen. Weder ist eine Standardisierung des erforderlichen Berufsprofils gegeben, noch der zu erbringenden Dienstleistung auch im personennahen Dienstleistungsbereich der Pflege, Betreuung und Beratung. Und es ist allein dem Nutzer, Kunden, Patienten überlassen, sich auf diesem Markt der Möglichkeiten zu orientieren, im Einzelfall eine hoffnungslose Überforderung, die sicher nicht im Sinne der sozialen Verantwortung für diejenigen zu rechtfertigen ist, die einen Anspruch auf eine qualitätsvolle Versorgung, Pflege und Betreuung haben.

Auch im Bereich der Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer gilt es, sehr wachsam zu sein. Ob etwa Vorschriften des Heimgesetzes, wie die Pflicht, beim

DER AUTOR



BILD: PRIVAT

Uwe Becker ist der Sprecher des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Den hier in Auszügen dokumentierten Vortrag hielt er jüngst auf einer

Veranstaltung der Gewerkschaft Verdi zur EU-Dienstleistungsrichtlinie in Düsseldorf.

Der **komplette Text** ist im Internet zu finden unter:

www.diakonie-rheinland.de ber

Frankfurter Rundschau

Energie als die Sonne?

► Norbert Koch/Architekt Flughafen München



BP ist in Europa **Marktführer** hat in München die größte Solaranlage auf einem Flughafen gebaut. Schließ-